

LANDESSATZUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 13. DEZEMBER 1949

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat die folgende Landessatzung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

ABSCHNITT I LAND UND VOLK

Art. 1 – Das Land Schleswig-Holstein ist ein Glied der Bundesrepublik Deutschland.

Art. 2 – 1) Alle Gewalt geht vom Volke aus.

2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Art. 3 – 1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

2) Die Wahlen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

3) Die Wahlprüfung steht den Volksvertretern jeweils für ihr Wahlgebiet zu.

4) Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze; sie regeln auch die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung der Wahlprüfungsentscheidungen der Volksvertretungen.

Art. 4 – Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Abgeordnete oder Wahlbewerber dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, im besonderen ist eine Kündigung oder Entlassung unzulässig.

Art. 5 – Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Art. 6 – 1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

2) Die für alle gemeinsame Grundstufe umfaßt mindestens sechs Schuljahre. Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der Schule außer dem Wunsche der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.

3) Der Unterricht in den öffentlichen Schulen ist für jeden Schüler während der Dauer seiner gesetzlichen Schulpflicht unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit des darüber hinausgehenden Besuches öffentlicher Schulen ist anzustreben.

4) Lernmittel und Erziehungsbeihilfen werden im Rahmen der Gesetze bereitgestellt.

5) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

6) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

7) Zur Durchführung der Schulaufsicht kann das Land sich der Kreise und Gemeinden bedienen.

8) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Art. 7 – 1) Das Land fördert und schützt Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.

2) Die Förderung der Erwachsenenbildung und ihrer Einrichtungen, im besonderen des Büchereiwesens und der Volkshochschulen, ist Aufgabe des Landes, der Kreise und der Gemeinden.

Art. 8 – 1) Im Interesse der notwendigen sozialen Neuordnung ist das über eine Landfläche von 100 ha oder einen Bodenwert von 50 000 Deutscher Mark hinausgehende, in einer Hand befindliche Grundeigentum zu Zwecken der Agrarreform heranzuziehen. Die Entschädigung erfolgt in Höhe des Einheitswertes.

2) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

ABSCHNITT II DER LANDTAG

Art. 9 – 1) Das gesetzgebende Organ des Landes ist der Landtag. Er besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.

2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Art. 10 – 1) Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet vier Jahre nach dem ersten Zusammentritt des Landtages oder mit seiner Auflösung. Die Neuwahl muß spätestens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

2) Der Landtag tritt in der Regel monatlich, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Zu seiner ersten Sitzung wird er von dem Präsidenten des letzten Landtages spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl einberufen.

Art. 11 – 1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 12 – 1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Landessatzung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.

2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können die Gesetze und die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zulassen.

3) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 13 – 1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Präsidiums.

2) Der Präsident übt die Ordnungsgewalt im Landtag und das Hausrecht in den Räumen des Landtages aus.

3) Das Präsidium führt bis zum ersten Zusammentritt des neuen Landtages seine Geschäfte weiter.

4) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 14 – 1) Der Landtag bestellt Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse; sie werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. An den Sitzungen der Ausschüsse kann jeder Abgeordnete teilnehmen.

2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.

Art. 15 – 1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag der Landesregierung oder von mindestens einem Viertel der Abgeordneten die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Die erforderlichen Beweise sind in öffentlicher Verhandlung zu erheben. Die Öffentlichkeit kann mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

2) Für die Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse gelten die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und den Strafprozeß entsprechend. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

3) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zu Grunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

Art. 16 – 1) Der Landtag kann die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und der Landesminister, die Ausschüsse des Landtages können die Anwesenheit der Landesminister verlangen.

2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Art. 17 – 1) Kein Abgeordneter darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft und sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

3) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

Art. 18 – 1) Zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung und zur Behandlung dringender Landesangelegenheiten zwischen der Beendigung einer Wahlperiode und dem Zusammentritt des neuen Landtages bestellt der Landtag einen ständigen Ausschuß.

2) Der Ausschuß hat die Rechte des Landtages, doch kann er weder Gesetze beschließen, noch den Ministerpräsidenten wählen, noch ihm das Vertrauen entziehen. Dem Ausschuß stehen auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses zu.

3) Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel öffentlich.

Art. 19 – Für die Mitglieder des Präsidiums und des ständigen Ausschusses zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gelten die Vorschriften des Artikels 4 Satz 2 und des Artikels 17 Abs. 2 und 3 bis zum Zusammentritt des neuen Landtages.

Art. 20 – In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten vorgenommen werden

ABSCHNITT III DIE LANDESREGIERUNG

Art. 21 – 1) Das oberste Organ der vollziehenden Gewalt ist die Landesregierung. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Landesministern.

2) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Er beruft und entläßt die Landesminister und bestellt einen der Landesminister zu seinem Vertreter.

3) Der Ministerpräsident und die Landesminister können jederzeit zurücktreten. Beim Rücktritt des Ministerpräsidenten muß die gesamte Landesregierung zurücktreten.

4) Tritt die Landesregierung zurück, so führt sie ihre Geschäfte bis zur Übernahme durch die neugebildete Landesregierung weiter.

Art. 22 – 1) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Landtagsmitglieder auf sich vereinigt.

2) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Art. 23 – 1) Der Ministerpräsident leistet vor dem Amtsantritt vor dem Landtag den folgenden Eid:
“Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben”.

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

2) Die Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

Art. 24 – 1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet ihre Geschäfte.

2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leitet und verantwortet jeder Landesminister seinen Geschäftsbereich selbständig.

3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 25 – 1) Der Ministerpräsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er kann diese Befugnis übertragen.

2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muß auch der Landtag zustimmen.

Art. 26 – Zu den Aufgaben des Ministerpräsidenten gehört die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes. Der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen.

Art. 27 – 1) Der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Er kann diese Befugnis übertragen.

2) Amnestien bedürfen eines Gesetzes.

Art. 28 – 1) Der Ministerpräsident und die Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

2) Die Rechtsverhältnisse des Ministerpräsidenten und der Landesminister werden durch Gesetz geregelt.

Art. 29 – Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 30 – Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

Art. 31 – 1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Landtagsmitglieder, so kann der Ministerpräsident binnen zehn Tagen, jedoch nur einmal aus demselben Grunde, den Landtag auflösen. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen 48 Stunden liegen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

2) Auf Antrag des Ministerpräsidenten kann der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung des Landtages beschließen.

ABSCHNITT IV DIE GESETZGEBUNG

Art. 32 – 1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen.

2) Gesetzesvorlagen werden von der Landesregierung oder von Mitgliedern des Landtages eingebracht.

Art. 33 – 1) Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

2) Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Art. 34 – 1) Der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.

2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Art. 35 – 1) Die Landessatzung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

ABSCHNITT V DIE RECHTSPFLEGE

Art. 36 – 1) Die Rechtspflege wird durch unabhängige, nur Gesetz und Recht unterworfenen Gerichte ausgeübt.

2) Wenn ein Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen ihn Anklage erheben.

Art. 37 – Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:

1. über die Auslegung dieser Landessatzung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch diese Landessatzung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind;

2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Landessatzung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Landtages.

ABSCHNITT VI DIE VERWALTUNG

Art. 38 – 1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.

2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt.

3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

Art. 39 – 1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

4) Durch Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesaufgaben übertragen werden.

Art. 40 – Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

Art. 41 – Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Art. 42 – 1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung.

2) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben übertragen werden, aus denen Ausgaben erwachsen, ist die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu regeln.

ABSCHNITT VII DAS HAUSHALTSWESEN

Art. 43 – 1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt werden.

2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzulegen.

Art. 44 – 1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind:

1. um gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen;

2. um bestehende Einrichtungen zu erhalten und Maßnahmen fortzusetzen, sofern hierfür eine gesetzliche Ermächtigung besteht.

2) Die Landesregierung kann für die nach Abs. 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kredite dürfen ein Drittel der Einnahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres nicht übersteigen.

Art. 45 – 1) Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden.

2) Über Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben ist dem Landtag für jedes Vierteljahr nachträglich zu berichten.

Art. 46 – 1) Kredite dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs in Anspruch genommen werden. Sie sollen, abgesehen von Kassenkrediten, nur für verbende Zwecke aufgenommen werden.

2) Sicherheits- und Gewährleistungen zu Lasten des Landes sind nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung zulässig.

Art. 47 – Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

Art. 48 – 1) Die Haushaltsführung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände wird von der Landesrechnungskammer überwacht. Die Überwachung der Haushaltsführung der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts regeln die hierfür erlassenen Gesetze.

2) Die Landesregierung hat durch den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes sowie mit den Bemerkungen der Landesrechnungskammer im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Dieser beschließt über die Entlastung der Landesregierung.

3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Art. 49 – 1) Die Landesrechnungskammer ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenene oberste Landesbehörde. Ihre Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

ABSCHNITT VIII ÜBERGANGS- UND SCHLUßBESTIMMUNGEN

Art. 50 – 1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Art. 51 – Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Landdessatzung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Art. 52 – Die Wahlperiode des jetzigen Landtages endet vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 31 spätestens am 31. Mai 1950.

Art. 53 – 1) Diese Landdessatzung tritt mit der Verkündung in Kraft.

2) Die Landessatzung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Gültigkeit an dem Tage, an dem die von Schleswig-Holstein erstrebte Neugliederung des Bundesgebiets in Kraft tritt.

Kiel, den 13. Dezember 1949.

Der Ministerpräsident
zugleich als Landesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Diekmann

Der Landesminister des Innern
Käher

Der Landesminister der Finanzen
Prof. Dr. Gülich

Der Landesminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Prof. Dr. Preller

Der Landesminister der Justiz
Dr. Katz

Der Landesminister für Volksbildung
Siegel

Der Landessozialminister
Damm

FONTI:

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, 1950, pp. 3 ss.;

Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Band 2, *Deutsche Verfassungsdokumente der Gegenwart (1919-1951)*, Tübingen 1951, cfr. www.verfassungen.de.